

Hauptsatzung der Gemeinde Rickert, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.3.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rickert erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rickert zeigt „erhöht geteilt von Grün und Gold. Oben ein Rad und eine übereck gestellte Egge, unten eine Doppelleiche in verwechselten Farben“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „auf in einem schmaleren grünen Streifen oben und einen breiteren gelben Streifen unten geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in verwechselten Farben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rickert Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 2 TVöD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Miet- und Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Betrag jeweils 500,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt,

8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 400,00 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sofern planungsrechtliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden,

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Fockbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz-, Haupt-, Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Ausschussarbeit,

Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung,

Finanzwesen,

Grundstücks- und Gewerbeangelegenheiten,

Steuern, Abgaben,
Verträge,
Satzungswesen,
Personalangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung,
Feuerwehrangelegenheiten,
Bau- und Verkehrswesen,
Gemeindeentwicklung,
Bauleitplanung,
Umweltschutz,
Naturschutz,
Landschaftsplanung und -pflege,
Liegenschaften,
Bauhofangelegenheiten.

b) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Jugend,
Familie,
Senioren,
Bildung,
Soziales,
Sport,
Kultur.

In den Ausschuss b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat).

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in den Ausschuss b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek Einsicht genommen werden kann.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- auf dem gemeindeeigenen Grundstück in der Dorfstraße 32 (Kindergarten),
- am Eingang der Gemeindestraße Schröders Wisch Ecke Buchenweg und
- in der Gemeindestraße Selkenkoppel am Spielplatz

befinden, bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.fockbek.de eingestellt. Hierauf wird an den in Absatz 1 aufgeführten Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.1990 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 7.2.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.04.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rickert, den 03.05.2019



Heinrich
Bürgermeister



Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.3.2019 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Rickert erlassen:

Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Finanz-, Haupt-, Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 - 1. Stundungen ab einem Betrag von 5.001,00 € bis 10.000,00 €
 - 2. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) bis 500,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
 - 3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.001,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen i. S. d. § 28 Ziffer 15 GO handelt.
 - 4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.001,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

- b) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales
 - 1. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) bis 500,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
 - 2. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.001,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 GO handelt